

Lernstoff für den LKW-Führerschein

Promillegrenzen:

>=0,3: Straftat bei Auffälligkeiten (relat. Fahruntüchtigkeit)
>=0,5: 1 mon Führerscheinentzug = Ordnungswidrigkeit
>=1,1: absolute Fahruntüchtigkeit = Straftat
Merke: pro Std. werden etwa 0,1 Promille abgebaut!

Lenkzeiten lt VO 561/2006:

max 9 Std. pro Tag, an 2 Tagen/Woche auch 10 Std.
max 56 Std in 1 Woche, max 90 Std. in 2 Wochen

Ruhezeiten:

nach spätestens 4,5 Std Pause erforderlich
sofern noch keine war, 45 min am Stück
Pausenaufteilung möglich: erst 15, dann 30 min

Ruhezeit zwischen den Arbeitstagen (Tagesruhe.):

11 Std. am Stück – Reduzierung 3 x pro Woche auf 9 Std
möglich (ohne Ausgleich). Aufteilung in Abschnitte erst 3
Std, dann 9 Std möglich.

Ruhezeit am Wochenende:

Wochenruhezeit soll mind 45 Std. lang sein.
Verkürzung auf 24 Std. möglich.
-> muß aber innerhalb 3 Wochen nachgeholt werden!

Reifenkennzeichnungen

z.B. 315/80 R 22,5 149/145 J

315 ist die Reifenbreite in mm
80 ist die Reifenhöhe in Prozent der Reifenbreite
R ist die Reifenart (Radial oder Diagonal)
22,5 ist der Felgendurchmesser in Zoll
149/145 ist die Tragfähigkeitskennz. in Abhängigk. von
J der Geschwindigkeitskategorie für Einzel- und
Zwillingsbereifung

Maximale Gewichte:

Motorwagen
bis 2 Achsen: 18 to
mehr als 2 Achsen: 25 to
mehr als 2 A.+Doppelbereifung auf Antr.A: 26 to
bei 2 Doppelachsen: 32 to

Anhänger
bis 2 Achsen: 18 to
mehr als 2 Achsen: 24 to

Kombination
bis 4 Achsen: 28 to
bei 4 Achsen: (Zugfzg 25/26 to) 35/36 to
bei mehr als 4 Achsen: 40 to
bei ISO-Containern im kombin. Verkehr: 44 to

Maximale Abmessungen

Breite: 2,55 m (2,60 m bei Kühlaufbauten)
Höhe: 4 m (ausgenommen Land- oder Forstwirtschaft)
Länge: 12 m Einzelfzg. /mit Anhänger: 18,75 m
(Zugmaschinen mit 2 Anhängern max 18 m Länge)
Länge mit Anhänger und Ladung: 20,75
Länge Giga-Liner: 25,25 m (noch im Versuchsstadium)
Sattelzuglänge: 15,50 m (bzw 16,50 m bei bes. Bauart)

Überstand Ladung:

nach vorne: erlaubt erst ab 2,50 m Höhe für 50 cm
nach hinten: im Umkreis < 100 km = 3 m, darüber 1,5 m
(ab 1m hinterer Überstand Kennzeichnungspflicht!)
seitlich: Kennzeichnungspflicht ab 40 cm seitl. Überstand

Verschleissgrenzen Anhängerkupplung:

Kupplungsbolzen Neuzustand 38 mm Durchmesser,
max 1,5 mm Verschleiss

Mautpflicht:

LKW und Fahrzeugkombinationen ab 7,5 t zG auf
Autobahnen und Bundesstrassen
(ab 01.07.2024: ab 3,5 t zG)

Sonntagsfahrverbot:

An Sonn- und Feiertagen gilt von 0 – 22 Uhr das Verbot
für LKW SattelkFz > 7.5 t zG sowie alle LKW mit
Anhänger. Ausnahmen:
Solo-Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstf
Arbeitsmaschinen, Ausstellungsfzg, Omnibusse,
Beförderung von Frischprodukten, kombinierter Verkehr

Ferienreiseverordnung:

Im Zeitraum von Juli bis August (von 7-8) sind Samstags
von 7 – 20 Uhr (von 7-8) manche Autobahnstrecken für
LKW und SattelkFz > 7,5t zG sowie alle LKW mit
Anhänger gesperrt. Ausnahmen: kombinierter
Güterverkehr, Beförderung von Frischprodukten und dazu
gehörige Leerfahrten.

Geschwindigkeiten:

LKW ab 7,5 t : 60 auf Landstr. / 80 auf Autobahnen
LKW ab 3,5 t : 80 auf Landstr (mit Anhänger aber nur 60!)
/ 80 auf Autobahnen
80 auf Landstrassen gelten für grosse LKW nur, wenn es
eine Kraffahrstrasse ist, die baulich getrennte
Fahrbahnen (Mittelstreifen) hat.
Kraffahrzeuge mit Schneeketten dürfen nur 50 fahren.
Wenn die Sicht wegen Regen, Schnee oder Nebel
weniger als 50 m beträgt, gilt ebenfalls max 50.
Nebelschlussleuchte darf nur benutzt werden, wenn die
Sicht wegen NEBEL weniger als 50 m beträgt.

Abstand:

Ausserorts gilt „Einscherabstand“ (doppelter
Sicherheitsabstand) für LKW über 3,5 t zG und Züge
über 7m Länge. Ausnahme: mehrere Fahrstreifen
vorhanden oder Überholen verboten / nicht möglich oder
LKW überholt gerade selbst.
Auf Autobahnen gilt mind. 50 m Abstand ab 50 km/h.
Seitenabstand zu Radfahrern: igO 1,5 m / agO 2 m

Mindestprofiltiefe: 1,6 mm (empfohlen aber 3 mm bei
Sommer- und 4 mm bei Winterreifen!)

Freie Fahrstreifenwahl innerorts: Kfz bis 3,5 t zG